Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 4 (1888)

Heft: 8

Artikel: Bericht über industrielles und gewerbliches Bildungswesen in der Schweiz : aus dem Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1887

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-866091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beherzigenswert ist ferner die Bemerkung: „Übermässig vieles Reden und Erklären ist ebenso zu vermeiden, wie das Arbeitenlassen ohne Erklärung“; desgleichen der Vorschlag, die Schüler selbst den Vorgang zur Nachbildung einer Wandtafel auffinden und angeben zu lassen.

Schliesslich sei die nachstehende Anregung der Prüfung Sachkundiger empfohlen: „Die Erfahrung lehrt, dass gerade der erste Unterricht auf die meisten Schwierigkeiten bei den Kindern stösst, weil ihnen alles neu ist und sie auf so vieles zu achten haben, was nebensächlich ist und doch nicht ausser Acht gelassen werden darf, z. B. Sauberkeit der Zeichenfläche, schwacher Strich u. a. Diese Schwierigkeiten vorläufig zu beseitigen und erst später auftreten zu lassen, gibt es wohl kein besseres Mittel, als die *Verwendung der Kohle* beim ersten Unterricht. Die Zeichenmaterialien verursachen hiebei geringe Kosten, da brauchbare Lindenkohle schon zu 1—1½ M. per 100 Stück zu haben ist, so dass jeder Schüler, wenn die Kohle für die Klasse gekauft und vom Lehrer aufbewahrt wird, für höchstens 10 Pf. im Jahre verbraucht. Die Kinder zeichnen damit auf blaues Papier (Aktendeckel). Dasselbe ist auf starken Pappdeckeln etwa in Format von 32—50 *cm.* befestigt, am besten durch Leinwandstreifen, welche über die Ecken der Deckel geklebt sind und unter welche sich die Ecken des Papieres stecken lassen. Drei bis vier solcher Aktendeckel genügen für das ganze Jahr, da die fertige Zeichnung mit einem Stück weichen Fensterlederes leicht weggewischt werden kann, um einer neuen Platz zu machen. Die Kohle ist mässig gespitzt und wird beim Entwerfen am äussersten Ende gehalten. Kurze Stückchen werden in leichte Rohrzwingen gesteckt, die man sich selbst in genügender Anzahl fertigt. Die Schüler müssen zeichnen, auch wenn die Kohlenstifte nicht gespitzt sind, erst im Laufe der Stunde spitzt der Lehrer die Stifte an. Der Hauptvorteil, den die Verwendung der Kohle bietet, besteht neben der Schonung der Augen darin, dass der Schüler seine ganze Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der Teile seiner Zeichnung richten kann; er entwirft viel freier, da er kaum zu fürchten braucht, dass das Papier unsauber wird, er bekommt eine leichte Hand, da er mit der Kohle gar nicht kräftig aufdrücken kann, und doch zeichnet er so klar und deutlich, wie es für ihn nötig ist, um seine Zeichnung in ihrer Totalität auffassen zu können. Im dritten Vierteljahr kann man zum Zeichnen mit dem Bleistift übergehen.“ *G.*

Bericht über industrielles und gewerbliches Bildungswesen in der Schweiz.

(Aus dem Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1887.)

Infolge verschiedener aussergewöhnlicher Umstände verzögerte sich im Berichtsjahre die Behandlung der eingegangenen Subventionsbegehren derart, dass wir, in Abweichung vom bisherigen System, vorerst ein gewisses Maximum des Bundesbeitrages zuzusichern und dessen wirkliche Ausrichtung erst am Schlusse

des Subventionsjahres nach Einsendung der Rechnungen über die stattgefundenen Ausgaben erfolgen zu lassen — das Zwischenstadium der Zusicherung eines Beitragsmaximums fallen liessen und der grossen Mehrzahl der Kantone gleich die Beiträge der Bundessubventionen ausrichteten. Die betr. Anstalten gelangten so in den Monaten September und Oktober in den Besitz der letztern. Wir sorgen durch nachstehende *Bedingungen* dafür, dass die Verwendung der Bundessubvention in gehöriger Weise erfolge und kontrollirt werden kann:

1. Bei der Ausrichtung einer Bundessubvention wird der richtige Eingang der budgetirten *anderweitigen Beiträge* vorausgesetzt; sollten letztere in Wirklichkeit nicht die angegebene Höhe erreichen, so behält sich die Bundesbehörde die weitern Massnahmen (entsprechende Abzüge von der Subvention des nächsten Jahre u. s. w.) vor.

2. Die Bundessubventionen sind ausschliesslich *ihrer Bestimmung gemäss* zu verwenden; wo dies nicht der Fall sein oder nicht die ganze Summe zur Verwendung gelangen sollte, wird ein dem unrichtig oder gar nicht Verwendeten entsprechender Betrag von der Subvention des nächsten Jahres in Abzug gebracht werden.

3. Nach Ablauf der subventionirten Betriebsperiode (Jahr, Halbjahr), spätestens bis 31. Januar des darauf folgenden Jahres, ist für jede Anstalt auf dem vorgeschriebenen Formular die detaillirte *Betriebsrechnung* einzusenden. Dieselbe muss die vom Reglemente d. d. 27. Januar 1885 verlangten Ausgaben enthalten und sind ihr die Originalbelege für die auf Rechnung der Bundessubvention fallenden Ausgabeposten beizufügen.

4. Gleichzeitig ist einzusenden ein die nämliche Betriebsperiode umfassender *Nachtrag des Inventars,* welcher alle auf Rechnung der Bundessubvention fallenden Inventarvermehrungen, mit Inventarnummer, Preis, Bezugsquelle, Datum der Anschaffung bezeichnet, enthalten soll. Auf den Gegenständen selbst ist, wenn möglich jene Nummer, das Jahr und die Bezeichnung B. S. anzubringen.

Nach Artikel 11 des erwähnten Reglements haben die Kantonsregierungen für die Richtigkeit der Inventare zu haften und sollen sie daher *verifiziren* und mit ihrem *Visum* versehen.

Nachstehende Tabelle zeigt, in welcher Weise die dem gewerblichen Bildungswesen dienenden Anstalten vom Bunde und den andern Kontribuenten im Jahre 1887 unterstützt worden sind. Zum Vergleiche und zur Verdeutlichung der auf diesem Gebiete stets wachsenden Anstrengungen sind die beiden Vorjahre beigefügt.[1])

Wir fügen gleich bei, dass ausser den Fr. 219,044. 68 aus dem Kredite pro 1887 noch Fr. 14,922. 85 auf Rechnung der Subvention pro 1886 ausgerichtet worden sind, weil der Kredit pro 1886 für deren Deckung nicht hingereicht hatte.

[1]) Wir haben die Tabelle in letzter Nummer, unter alleiniger Weglassung der Angaben pro 1885 zum Abdruck gebracht. Man ersieht aus der Tabelle selbst, dass sie nicht sowohl eine Tabelle der Bundessubvention an die Anstalten, sondern an die Kantone ist.

In der Beitragssumme an den Kanton Zürich ist auch unsere Leistung an den im letztjährigen Berichte besprochenen *II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer* inbegriffen. Derselbe fand am Technikum Winterthur statt vom 19. April 1886 bis 14. August, und 4. Oktober 1886 bis 2. April 1887 und war im Sommersemester von 13, im Wintersemester von 10 Schülern besucht. Nach dem Urteil unseres an den Prüfungen teilnehmenden Experten können die erzielten Resultate als ganz befriedigende bezeichnet werden.

Anderweitige Subventionen. *a)* Anlässlich des schweizerischen Lehrertages fand am 25., 26. und 27. September in St. Gallen eine *Ausstellung von Arbeiten* (aus den Jahren 1886 und 1887), *Lehrmitteln und Programmen gewerblicher Fortbildungsschulen* statt, veranlasst durch den „Verein zur Förderung des Zeichenunterrichtes in der Schweiz" und in Verbindung gehalten mit fachmännischen Referaten.

Wir bewilligten an dieses verdienstliche Unternehmen Fr. 200. —.

b) Der genannte Verein veröffentlicht als sein Organ die „Blätter für den Zeichenunterricht".

Wir haben seit 1886 auf dieselben zu Handen der subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten der Schweiz abonnirt, damit jede, auch die kleinste, über das wichtigste ihrer Fächer, das Zeichnen, auf dem Laufenden erhalten werde.

Zahl unserer Abonnemente pro 1887: 203 = Fr. 609.

c) Vom 10. Juli bis 6. August 1887 fand in Zürich der *„III. schweizerische Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen"* statt, veranstaltet von der Sektion Zürich des „schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben" und unter Leitung und Beaufsichtigung der Erziehungsdirektion Zürich stehend. Der Kurs zählte 52 Teilnehmer und das Departement beschloss, denselben in der Weise zu unterstützen, dass Bundesbeiträge in der Höhe der von den verschiedenen Kantonsregierungen zugesicherten Subventionen ausgesetzt werden, immerhin in der Meinung, dass die Gesamtsumme der Beiträge die Kosten des Kurses nicht übersteige. Es wurden demzufolge an 44 Teilnehmer Bundesbeiträge *(Stipendien)* von zusammen Fr. 3150 ausgerichtet, von den Kantonsregierungen ebensoviel, von anderer Seite Fr. 450.

d) Abgesehen von diesen Stipendien wurden an 33 junge Leute nach Massgabe von Art. 5 des Reglement vom 27. Januar 1885, *Stipendien* im Gesamtbetrage von Fr. 9000 (gleich dem Betrage der kantonalen Leistungen) verabfolgt.

e) Vom 10. bis 30. Januar fand in Baar ein *Fachkurs für Schuhmacher* statt, den wir mit Fr. 150. subventionirten.

f) Eine Kantonsregierung ersuchte um Bewilligung von Bundesbeiträgen zu Gunsten von in verschiedenen Ortschaften abzuhaltenden *Kochkursen.* Ein analoges Gesuch war schon vorher von einem Komite gestellt worden. Wir haben die Gesuche unter Hinweis auf den Geschäftsbericht pro 1886 abgelehnt.

Inspektion. Der grösste Teil der vom Bunde subventionirten Anstalten ist im Berichtsjahre ebenfalls inspizirt worden; die Experten waren die nämlichen wie im vergangenen Jahre.

Anlässlich der Behandlung eines Nachtragkreditbegehrens hat die *ständerätliche Kommission* im Rate den Wunsch ausgesprochen (29. Juni), die Inspektionen möchten *weniger oft* vorkommen, und die Inspektoren aus einer Gegend gewählt werden, die von der zu inspizirenden Anstalt nicht zu sehr entfernt sei; auch sollten die Inspektoren *nicht ständige* Beamte werden.

Wir dürfen nicht verschweigen, dass wir die Zweckmässigkeit einer Verminderung der Inspektionen nicht anerkennen. Unsers Erachtens sollte jede Anstalt womöglich *ein Mal jährlich* besucht werden, damit die Verwendung der bedeutenden, vom Bunde gebrachten Opfer durch eigene Anschauung überwacht, die nötigen Anhaltspunkte für Bemessung und den Bedürfnissen entsprechende Bestimmung unserer Beiträge gesammelt, die namentlich abgelegenern kleinern Schulen oft nottuenden fachmännischen Anregungen und Räte in persönlichem Verkehr geboten werden können. Wir betrachten eine gute Inspektion, welche die verschiedenen Anstalten in lebendigem Kontakt mit der Bundesbehörde erhält, deren dadurch dokumentirte Teilnahme gewiss oft zu vermehrter Tätigkeit der Beteiligten anspornt, als eines der *wirksamsten* Mittel, die Ziele des Bundes auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens zu fördern und wir halten dafür, dass die aufgewandten übrigens nicht sehr bedeutenden Kosten sich mit den grossen Vorteilen der Inspektion gar nicht in Vergleich setzen lassen.

Unsere Experten sollen aber nicht ständige Beamte sein, der Begriff „Experte" schliesst dies schon aus. Dagegen sprechen wir uns unbedingt *gegen* die Tendenz aus, in den Personen der die einzelnen Anstalten inspizirenden Experten häufige Wechsel eintreten zu lassen. Glücklicherweise besitzen wir in den gegenwärtigen Experten ausgezeichnete, bewährte Kräfte, von welchen wir nur wünschen, dass sie uns noch länger erhalten bleiben. Wir denken daher keineswegs daran, sie durch andere zu ersetzen, und wir halten dafür, dass derjenige, welcher sich in die Verhältnisse einer Anstalt hineingearbeitet und über diese einen gewissen Kreis von Erfahrungen und Beobachtungen gesammelt hat, eher in der Lage sei, deren gedeihliche Entwicklung zu fördern und die bezüglichen Leistungen zu beurteilen als ein anderer, den man ihr zum ersten Mal hinstellt. Die Einführung eines andern Verfahrens als des bisherigen dürfte somit schwerlich im Interesse der Sache liegen. [1])

[1]) Wir freuen uns, dass der Bericht mit solcher Bestimmtheit für regelmässige, häufige Inspektion mit möglichster Vermeidung des Personenwechsels eintritt. Nicht nur schliessen wir uns aus voller Überzeugung dem Schlusssatz an, „dass die Einführung eines andern Verfahrens als das bisherige schwerlich im Interesse der Sache liege"; wir gehen insofern entschieden weiter, indem wir eine rationelle Nutzbarmachung der Experteninstitution durch Festsetzung von regelmässigen Zusammenkünften der Experten zur Besprechung ihrer Erfahrungen u. s. w. und eine bestimmter normirte Stellung derselben (als begutachtendes fachmännisches Kollegium) zum Departement wünschen. Wir verweisen hiefür vorläufig auf das in letzter Nummer Gesagte. (Red.)

Lehrmittelverzeichnis. Bei der Inspizirung der gewerblichen Fortbildungs- und der Handwerkerschulen, namentlich der kleinern, hatte sich immer dringender das Bedürfnis geltend gemacht, den Vorstehern und Lehrern die Auswahl zweckdienlicher Lehrmittel zu erleichtern. Das Departement beauftragte daher einen seiner Experten, Herrn Prof. H. Bendel in Schaffhausen, mit der Ausarbeitung einer solchen Anleitung, welche, unter Mitwirkung von Fachmännern zu stande gekommen, unter dem Titel: *Verzeichnis von Lehrmitteln (Vorlagen und Modellen) für gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenkurse* durch Druck veröffentlicht und den Kantonen zu Handen sämtlicher subventionirter Bildungsanstalten unentgeltlich übermittelt wurde (Februar 1888).[1])

Kunstgewerbeausstellung. Die Gesandtschaft Bayerns teilte dem Bundesrate mit, dass vom Mai bis Oktober 1888 in *München* eine *deutsch-nationale Kunstgewerbeausstellung* stattfinden solle und dass das Direktorium derselben das Gesuch gestellt habe, die beteiligten Regierungen um tunlichste Förderung des Unternehmens anzugehen. Mit Kreisschreiben vom 14. Juli machte das Departement den Kantonsregierungen der deutschen Schweiz hievon Mitteilung, es deren Ermessen überlassend, die Vertreter des Kunstgewerbes in ihren Kantonen zur Beschickung, resp. zum Besuch der Ausstellung zu veranlassen, indem es beifügte, dass, da es sich speziell um eine deutsch-nationale Ausstellung handle und die Einladung sich nur auf die deutsche Schweiz beziehe, es nicht beabsichtige, eine Organisation von Bundeswegen anzuordnen.

Fachliterarische Besprechungen.

Furrer A.,[2]) *Kleines Lese- und Lehrbuch der schweizerischen Volkswirtschaft.* II. Teil: Lehrbüchlein. Für den Schul- und Selbstunterricht. 100 S. 8°. Bern 1886/88, Selbstverlag. Preis 1 Fr., für Schulen je 6 Exemplare 5 Fr.

Das Büchlein zerfällt in folgende Abschnitte:

Einleitung: Begriff der Volkswirtschaft und der wirtschaftlichen Tätigkeit. — Die wirtschaftlichen Eigenschaften des Schweizerlandes und des Schweizervolkes. — Die Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft (7—43). — Die Sonderwirtschaften in der schweizerischen Volkswirtschaft (44—63). — Das Kapital in der schweizerischen Volkswirtschaft (64—66). — Die Zahlungsmittel in der schweizerischen Volkswirtschaft (67—75). — Produktion und Konsumption wirtschaftlicher Güter. — Preise und Löhne. — Schutz der nationalen Arbeit (82—88). — Das schweizerische Volkswirtschaftssystem. — Anhang: Statistische Tabellen betreffend Bodenverhältnisse, Waldungsbestand, Industrie, Aussenhandel. — Fragen zur Diskussion oder zu schriftlichen Arbeiten.

[1]) Durch Verfügung des Departements sind Exemplare dieses Kataloges so lange der Restvorrat reicht, von den Interessenten unentgeltlich bei der Schweiz. Schulausstellung in Zürich zu beziehen.

[2]) Redaktor des Schweizerischen Handelsamtsblattes und des Volkswirtschaftslexikons der Schweiz.